

▶▶ Elterngeld

Ein Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen

1. Höhe

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Berechtigten in den zwölf Monaten vor dem Geburtsmonat. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des so ermittelten Einkommens – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Wer weniger als 1.000 Euro monatlich verdient, bekommt mehr als die 67 Prozent.

2. Steuern

Das Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Bei der Berechnung des Einkommenssteuersatzes wird es dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und auf dieser Basis wird der Steuersatz ermittelt. Dieser wird dann auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) angewendet.

3. Dauer

In der Regel wird Elterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gezahlt. Wenn beide Eltern Elternzeit in Anspruch nehmen, wird es bis 14 Monate verlängert. Die Bezieher können sich entscheiden, monatlich nur die Hälfte des ihnen zustehenden Satzes zu erhalten – dann gibt es doppelt so lange Geld. Die Summe der Leistung bleibt immer gleich.

4. Antragsfristen

Elterngeld muss in den ersten drei Monaten nach der Geburt beantragt werden – sonst gibt es für die ersten Lebensmonate kein Geld.

5. Teilzeitarbeit

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Elterngeld-Bezieher einen Anspruch auf Teilzeitarbeit (maximal 30 Wochenstunden), wenn das Arbeitsverhältnis seit mehr als sechs Monaten besteht und keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

▶▶ Das sind wir

Größte ‚Fachkanzlei‘

Die DGB Rechtsschutz GmbH erbringt an über 170 Standorten verbandlichen Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder. Dabei ist sie die größte deutsche und europäische ‚Fachkanzlei‘ auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

Ausgewiesene Experten

Die rund 360 Juristinnen und Juristen der DGB Rechtsschutz GmbH sind ausgewiesene Fachleute im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Recht des Öffentlichen Dienstes.

Kontakt zur Gewerkschaft

Die Büros der DGB Rechtsschutz GmbH pflegen einen regelmäßigen Austausch mit Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften vor Ort.

Gebündelte Kompetenzen

Die DGB Rechtsschutz GmbH hat vier Kompetenz-Center eingerichtet. Hier helfen spezialisierte Experten bei Fachfragen und schwierigen Verfahren weiter.

Erfolgreiche Rechtsvertretung

Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren, die die DGB Rechtsschutz GmbH führt, werden erfolgreich für die Mandanten entschieden oder mindestens mit einem Vergleich abgeschlossen.

DGB Rechtsschutz GmbH

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
E-Mail: info@dgbrechtsschutz.de
www.dgbrechtsschutz.de

Herstellung: ran Verlag GmbH
Foto: Sabine Große, Wörmann
1. Auflage, Stand: September 2009



Elternzeit

DGB Rechtsschutz GmbH



Informationen
für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer



Wer für die Erziehung und Betreuung seiner Kinder in den ersten Lebensjahren im Beruf pausieren oder die Arbeitszeit reduzieren möchte, kann beim Arbeitgeber Elternzeit beantragen und das vom Staat gewährte Elterngeld beanspruchen. Dies gilt nicht nur für Mütter – auch Väter können davon profitieren. Dieses Faltblatt beantwortet Fragen rund um die Elternzeit.

► Fragen & Antworten

Wer kann Elternzeit nehmen?

Beide Elternteile. Ihr Arbeitsverhältnis ruht während dieser Zeit und wird danach wieder aufgenommen.

Wie lange kann Elternzeit genommen werden?

Die Elternzeit dauert maximal drei Jahre und darf auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Beide Elternteile können parallel Elternzeit nehmen. 24 Monate der Elternzeit müssen in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes genommen werden. Das dritte Jahr kann – nach Zustimmung des Arbeitgebers – zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht werden, wobei das Kind nicht älter als acht Jahre sein darf. Wechselt der Arbeitnehmer den Job, ist der neue Arbeitgeber an frühere Vereinbarungen allerdings nicht gebunden.

Wie wird der Antrag auf Elternzeit gestellt?

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen. Der Antrag ist schriftlich (am besten mit einer Eingangsbestätigung) zu stellen. In ihm muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden möchte.

Darf Eltern in der Elternzeit gekündigt werden?

Eine verhaltensbedingte Kündigung, zum Beispiel bei Teilzeitarbeit, ist rechtlich möglich, eine betriebsbedingte grundsätzlich nicht. Der Schutz vor betriebsbedingter Kündigung gilt auch für Eltern, die während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber in Teilzeit arbeiten. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Das heißt: Der Arbeitgeber darf nur nach Ablauf der Elternzeit kündigen. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Lediglich der Arbeitnehmer darf mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit selbst kündigen.

Sind Eltern in Elternzeit krankenversichert?

Für Arbeitnehmer, die vor der Elternzeit in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert waren, bleibt der Versicherungsschutz beitragsfrei bestehen.

Besteht Anspruch auf Rückkehr an den alten Arbeitsplatz?

In der Regel ja, allerdings hängt dieser vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der darin festgelegten Tätigkeit ab. Falls eine Umsetzung zulässig ist, darf sie nur an einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Schlechterstellung des Arbeitnehmers ist unzulässig.

Darf der Urlaubsanspruch für die Elternzeit gekürzt werden?

Ja, Urlaub kann anteilig für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Der restliche Urlaub kann nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr genommen werden. Endet das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Bringt die Elternzeit auch Ansprüche bei der Rente?

Ja, es werden – ohne Beitragszahlungen – drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Wichtig: Die Mütter oder Väter müssen unter Vorlage der Geburtsurkunde beantragen, dass die Kindererziehung auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben wird. Die Zeiten werden nicht automatisch registriert.

Mehr Elterngeld

Es liegt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, wenn jemand die Steuerklasse wechselt, um die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen. Mit diesem Urteil gab das Bundessozialgericht (BSG) einer vom „Gewerkschaftlichen Centrum für Revision und Europäisches Recht“ der DGB Rechtsschutz GmbH vertretenen Mandantin Recht. Sie war vor der Geburt ihres Kindes in eine niedrigere Lohnsteuerklasse gewechselt, um mehr Elterngeld zu erhalten. Dieses errechnet sich nach

dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Berechtigten in den letzten zwölf Monaten vor dem Geburtsmonat des Kindes und beträgt 67 Prozent des Netto-Einkommens. Nachdem die Möglichkeit eines Steuerklassenwechsels bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert wurde, ohne dabei von Rechtsmissbrauch zu sprechen, konnte auch das BSG einen solchen nicht feststellen.

*Bundessozialgericht am 25. Juni 2009,
Az: B 10 EG 3/08 R*